

Bundessozialgericht
- 4 RJ 103/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. August 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. August 1978
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des
Revisionsrechtszuges zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

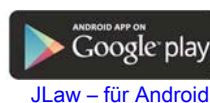
Der im Jahr 1925 geborene Kläger war, obwohl er eine kaufmännische Lehre durchlaufen, allerdings nicht mit einer Prüfung abgeschlossen hat, stets als ungelernte Kraft, vorwiegend als Lagerist, tätig. Seit 1966 bezog er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (seit 1969 als Dauerrente), zunächst wegen einer schweren endogenen Depression, später wegen eines Folgezustandes nach Magenresektion, Milzentfernung und Pleuritis (Brustfellentzündung). Im Januar 1976 stellten zwei ärztliche Sachverständige fest, daß der Kläger wieder leichte Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen vollschichtig verrichten könne. Darauf entzog die Beklagte mit Bescheid vom 25. März 1976 die Rente auf Ende April 1976.

Die Klage ist durch das Urteil des Sozialgerichts (SG) Stade vom 1. Dezember 1976 abgewiesen worden. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil und den Entziehungsbescheid aufgehoben; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 30. August 1978). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Die Rentenentziehung sei nicht zulässig. Zwar sei in den Verhältnissen des Klägers eine wesentliche Besserung eingetreten. Auch bestünden aus "rein ärztlicher Sicht" gegen die Wiederaufnahme der Arbeit keine Bedenken mehr. Der Senat habe aber nicht feststellen können, daß der Kläger wieder in der Lage sei, die wiedergewonnene Erwerbsfähigkeit durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit lohnbringend zu verwerten. Dies sei nicht allein aus medizinischer Sicht zu beantworten; die wiedergewonnene Erwerbsfähigkeit müsse den Versicherten wieder in die Lage versetzen, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitslebens durch eigene Berufstätigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zumindest die gesetzliche Lohnhälfte zu erwerben. Diese Überzeugung habe der Senat nicht gewinnen können. Er hat dazu ua auf das Lebensalter und die Entfremdung des Klägers vom Arbeitsleben hingewiesen. Die Voraussetzungen des § 1286 Reichsversicherungsordnung (RVO) seien nicht nachgewiesen. Nunmehr werde es Aufgabe der Beklagten sein, durch sachgerechte Rehabilitation die dauerhafte Wiedereingliederung des Klägers in das Erwerbsleben zu versuchen.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1286, 1246 RVO und trägt vor: Das LSG sei anscheinend der Rechtsauffassung, daß grundsätzlich bei langjähriger Arbeitsentwöhnung und fortgeschrittenem Lebensalter Maßnahmen zur Belastungserprobung einzuleiten wären, bevor über eine Rentenentziehung entschieden werden könne. Diese Ansicht sei irrig. Hilfsweise werde die Verletzung der §§ 103, 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gerügt. Während des Prozesses hat die Beklagte mit Bescheid vom 21. Dezember 1978 dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1977 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt, wobei sie einen Versicherungsfall vom 6. September 1977 (an diesem Tag hatte sich der Kläger das linke Schlüsselbein gebrochen) annahm. Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. August 1978 abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 1. Dezember 1976 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

Die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Seiner Ansicht nach beschränkt sich das Revisionsverfahren auf den noch streitigen Rentenzahlungszeitraum vom 1. Mai 1976 bis zum 30. September 1977.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat ohne Gesetzesverletzung den Entziehungsbescheid aufgehoben.

Mit Urteil vom 5. Juli 1979 - 9 RV 72/77 - hat das Bundessozialgericht (BSG) entgegen der Annahme des LSG entschieden, daß § 543 Zivilprozeßordnung (ZPO) idF der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281) im sozialgerichtlichen Verfahren nicht entsprechend anzuwenden ist. Indes genügt der Tatbestand des Berufungsurteils den Anforderungen des § 136 Abs 2 SGG.

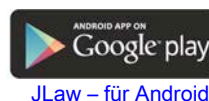
Der Kläger ist durch den Bescheid der Beklagten vom 21. Dezember 1978 teilweise klaglos gestellt worden (§ 171 Abs 2 SGG). Er hat demgemäß nur noch die Zeit vom 1. Mai 1976 bis 30. September 1977 der revisionsrichterlichen Nachprüfung unterstellt.

Als Rechtsgrundlage für den Entziehungsbescheid kommt § 1286 RVO in Frage. Nach dieser Vorschrift wird die Rente entzogen, wenn der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Dazu hat das LSG ausgeführt, daß zwar in den Verhältnissen des Klägers eine wesentliche Besserung eingetreten sei, daß auch "aus rein ärztlicher Sicht" gegen die Wiederaufnahme der Arbeiten Bedenken nicht mehr bestünden, daß aber "die vorliegenden und etwaige weitere, durch mögliche und zulässige Sachaufklärungsmaßnahmen erreichbaren Erkenntnisse" nicht die Überzeugung rechtfertigten, daß der Kläger wieder in der Lage sei, eine Erwerbstätigkeit mit gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Das LSG hat diese "tatsächlichen Feststellungen" im

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

einzelnen begründet, und zwar nicht nur mit dem Verschlossen-sein des Arbeitsmarktes (was angesichts der Rechtsprechung des BSG, vgl insbesondere SozR 2200 § 1246 Nr 30, bei einer Vollzeitarbeitskraft allerdings fragwürdig ist), sondern auch mit den besonderen Umständen beim Kläger selbst, mehr als zehnjährige krankheitsbedingte Entfremdung vom Arbeitsleben, höheres Lebensalter, Notwendigkeit der beruflichen Umorientierung nach Berufsbranche und Tätigkeitsfeld, fragliche Durchhaltebewährung an einem neuen Arbeitsplatz bei außergewöhnlichen qualitativen Einschränkungen der Belastbarkeit.

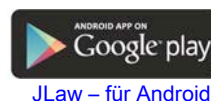
Die Beklagte hat in bezug auf diese Feststellungen keine Revisionsrügen in der Form des § 164 SGG erhoben. Zur Rüge, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend erforscht, hat die Beklagte weder dargelegt, welche Art von Ermittlungen sie für notwendig hält, noch, welches Ergebnis diese Ermittlungen gehabt hätten (vgl SozR Nr 28 zu § 164 SGG). Die Rüge nach § 128 Abs 1 SGG ist unzulässig, weil die Beklagte nicht im einzelnen dargetan hat, aufgrund welcher Tatsachen das LSG zu einer anderen Feststellung zwingend hätte kommen müssen (BSGE 39, 194, 198; 41, 229, 236) und inwiefern es zB gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen hat (BSGE 2, 236, 237). Aus der Revisionsbegründung ergibt sich vielmehr, daß es ihr auf die - auch für das LSG im Vordergrund stehende - Rechtsfrage ankommt, ob sie grundsätzlich vor einer Rentenentziehung eine Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren hat.

Der vom LSG aus den Feststellungen gezogene Schluß, die Rentenentziehung sei nicht rechtmäßig, entspricht dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast, wonach die Folgen der Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache von demjenigen Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (BSGE 30, 121, 123 mit weiteren Nachweisen); belasteter Beteiligter ist bei der Rentenentziehung der Versicherungsträger (BSGE 7, 295, 299).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Was das Berufungsgericht über die grundsätzliche Notwendigkeit der Rehabilitation vor der Rentenentziehung ausgeführt hat, trägt das angefochtene Urteil nicht; es bindet die Beteiligten nicht und ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Der 5. Senat hat im Zusammenhang mit §§ 1246, 1276 RVO ausgeführt: Gehe man davon aus, daß der Kläger vor Ableistung einer Eingewöhnungszeit nicht in der Lage sei, eine vollschichtige Tätigkeit zu verrichten, so sei es Sache des Versicherungsträgers, diese Unfähigkeit durch Gewährung einer Rehabilitationsmaßnahme zu beseitigen; das habe aber keinen Einfluß auf die zur Zeit bestehende Fähigkeit oder Unfähigkeit zur vollschichtigen Tätigkeit (Urteil vom 29. Juni 1978 - 5 RKn 38/76 -).

Zu einem richterlichen Ausspruch, der Träger der Rentenversicherung habe Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu prüfen oder durchzuführen, mag in einem Rechtsstreit Gelegenheit sein, in dem der Versicherte solche Maßnahmen beantragt hat. Begehrt jedoch der Versicherte lediglich die Aufhebung eines Rentenentziehungsbescheides, ohne eine Maßnahme der Rehabilitation zu beantragen, so ist kein Raum für eine entsprechende Verpflichtung des Versicherungsträgers (vgl § 1545 Abs 1 Nr 2 RVO).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)